

12. Dezember 2012

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 27. November 2012

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Der Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen der Promotion
- § 4 Promotionsstudium
- § 5 Annahme als Doktorand oder Doktorandin
- § 6 Annahmeverfahren
- § 7 Wirkung der Annahme
- § 8 Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Kumulative Dissertation
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Zulassung zur Disputation
- § 13 Disputation
- § 14 Entscheidung über die Promotionsleistung
- § 15 Veröffentlichung, Pflichtexemplare
- § 16 Verleihung des Doktorgrades
- § 17 Entziehung des Titels
- § 18 Promotionsgebühren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Kooperative und binationale Promotionen
- § 21 Einsichtnahme
- § 22 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) An der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main werden durch die zuständigen Fachbereiche die folgenden akademischen Grade verliehen:

Doctor iuris (Dr. iur.),
Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.),
Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.),
Doctor philosophiae (Dr. phil.) bzw. Philosophiae Doctor (PhD),
Doctor philosophiae naturalis (Dr. phil. nat.),
Doctor theologiae (Dr. theol.),
Doctor medicinae (Dr. med.),
Doctor rerum medicinalium (Dr. rer. med.),
Doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.).

Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fachbereiche.

- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation wird durch eine Dissertation und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation erbracht. Im Promotionsverfahren sind zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis die Grundsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Universität einzuhalten.

§ 2 Der Promotionsausschuss

- (1) Jeder Fachbereich bildet für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss, der für die Abwicklung und Durchführung der Promotion zuständig ist. Mehrere Fachbereiche können eine gemeinsame Geschäftsstelle einrichten. Einzelheiten werden in den Promotionsordnungen der Fachbereiche geregelt. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (2) Der Promotionsausschuss ist insbesondere zuständig für folgende Entscheidungen der
- a) Annahme als Doktorand oder Doktorandin (§§ 5, 6),
 - b) Einleitung des Prüfungsverfahrens (§ 8),
 - c) Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter (§ 9 Abs. 4),
 - d) Bildung der Prüfungskommission (§ 11).
- (3) Der Promotionsausschuss kann seine Aufgaben ganz oder teilweise an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren, soweit keine andere Zuständigkeit in dieser Ordnung festgelegt ist. Einzelheiten sind in den Promotionsordnungen der Fachbereiche zu regeln. Gegen Entscheidungen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden kann der Promotionsausschuss angerufen werden.
- (4) Dem Promotionsausschuss sollen mindestens angehören:
- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das sich mindestens im Hauptstudium, Masterstudium oder Promotionsstudium befindet.

Die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss im Ausschuss die Mehrheit haben. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppen gewählt, sofern sie nicht kraft ihres Amtes dem Ausschuss angehören sollen (Mitglied des Dekanats). Die Mitglieder aus der Professorengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für mindestens zwei, die oder der Studierende für mindestens ein Jahr gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitz im Ausschuss soll in der Regel von einem Mitglied des Dekanats ausgeübt werden, das Professorin oder Professor im Sinne des § 62 HHG sein muss.

- (5) Mehrere Fachbereiche können einen gemeinsamen Promotionsausschuss bilden. Für den gemeinsamen Promotionsausschuss gelten die Regelungen des Abs. 4 entsprechend mit folgender Maßgabe:
- a) Der Vorsitz im gemeinsamen Promotionsausschuss wechselt unter den Mitgliedern des Dekanats der beteiligten Fachbereiche oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter im Turnus ihrer/seiner Amtszeit. Die Fachbereiche können in ihren Promotionsordnungen hiervon auch andere Regelungen vorsehen.
 - b) Die ständigen Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche bestellt. Die Anzahl der Mitglieder und das Verfahren ihrer Bestellung sind in den Promotionsordnungen zu regeln.
- (6) Der Promotionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse des Promotionsausschusses, die die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter und der Prüfungskommission sowie die Betreuung der Doktorandin oder des Doktorand betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Anwesenden auch der Mehrheit der Professorinnen und Professoren des Ausschusses. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.
- (7) Jeder ablehnende Bescheid des Promotionsausschusses ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Voraussetzungen der Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel voraus:
- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (Diplom, Magister, Staatsexamen) in einer einschlägigen Fachrichtung, oder
 - b) einen Masterabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung.
- (2) In Verbindung mit einer gesonderten Eignungsfeststellung können auch Bewerberinnen oder Bewerber zur Promotion zugelassen werden, die
- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem anderen als den in den Bestimmungen des promotionsführenden Fachbereichs genannten Fächern, oder
 - b) ein abgeschlossenes Universitätsstudium mit weniger als acht Semestern, oder
 - c) die ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium (Master, Diplom) absolviert haben.

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in den Promotionsordnungen der Fachbereiche zu regeln. Es dient der Feststellung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer Promotion befähigt ist. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann die Ableistung von Prüfungen und den Besuch bestimmter Veranstaltungen im entsprechenden Masterstudiengang bzw. Masterstudiengänge oder in vergleichbaren Studiengängen vorsehen. Die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens soll in der Regel zwei Semester und einen Umfang von 60 CP nicht überschreiten. Die Bewerberinnen und Bewerber können sich hierzu in den entsprechenden Masterstudiengang bzw. in entsprechende Masterstudiengänge oder in vergleichbare Studiengänge einschreiben lassen, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang bzw. Masterstudiengänge oder vergleichbarer Studiengänge erfüllt werden.

- (3) Die Promotionsordnungen der einzelnen Fachbereiche können weitere Zugangsvoraussetzungen regeln. Hierzu gehören insbesondere:
- a) der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses,
 - b) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an einzelnen Ergänzungsprüfungen.
- (4) Zur Promotion kann nicht zugelassen werden, wer
- a) bereits einen Doktorgrad besitzt, der dem angestrebten entspricht,
 - b) sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat.
- (5) Über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss; zusätzlich sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 4 **Promotionsstudium**

Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können Regelungen zu einem Promotionsstudium enthalten.

§ 5 **Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

- (1) Für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel der Nachweis der in § 3 genannten Voraussetzungen zur Promotion erforderlich.
- (2) Vor der Beantragung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand bemüht sich die Bewerberin oder der Bewerber um ein Thema für die Dissertation.
- (3) Bei Anfertigung der Dissertation soll die Doktorandin oder der Doktorand nach Möglichkeit betreut werden. Im Fall der Betreuung kann zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Betreuerin/dem Betreuer eine Betreuungsvereinbarung geschlossen werden. Die Festlegung des Arbeitstitels erfolgt im Einvernehmen mit der vorgeesehenen Betreuerin/dem vorgesehenen Betreuer. Für die Betreuung kommen in Betracht:
 - a) Professorinnen und Professoren,
 - b) emeritierte oder pensionierte Professorinnen und Professoren,
 - c) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 - d) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
 - e) Privatdozentinnen oder Privatdozenten,
 - f) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 - g) habilitierte, am Fachbereich in Lehre und Forschung tätige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,
 - h) promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen haben (z. B. Emmy Noether Fellows und andere Nachwuchsgruppenleitungen, deren Leistungen durch ein Peer-Review-Verfahren begutachtet wurden),
 - i) promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mindestens drei Jahre nach der Promotion sind und die Promotionsstelle in einem Peer-Review- und kompetitiven Verfahren selbst eingeworben haben.

Bei Betreuungen von Doktorandinnen und Doktoranden durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß den Buchstaben h) und i) ist im Rahmen der Betreuung eine zweite Betreuerin oder einen zweiten Betreuer zu benennen, die/der die professoralen Voraussetzungen gemäß § 62 HHG besitzt.

- 4) Die Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuer bieten Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zum Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, unterstützen den Besuch von Fachtagungen, ermöglichen den Aufbau (inter-)nationaler Netzwerke und unterstützen sie bei der Publikation ihrer/seiner Forschungsergebnisse. Der Promotionsausschuss kann die Betreuungszahl (Anzahl der Kandidatinnen/der Kandidaten pro Betreuerin/Betreuer) begrenzen.

§ 6 **Annahmeverfahren**

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
 - a) die zum Nachweis der Promotionsvoraussetzungen nach § 3 erforderlichen Unterlagen,
 - b) eine Bezeichnung des vorläufigen Arbeitstitels und ein kurz gefasstes Arbeitsprogramm, wenn in den Ausführungsbestimmungen des Promotionsausschusses gefordert,
 - c) eine schriftliche Erklärung über frühere Promotionsverfahren,
 - d) eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls durch wen die Arbeit an der Dissertation betreut wird oder betreut werden soll,
 - e) eine schriftliche Erklärung über die Beachtung der Grundsätze der wissenschaftlichen Praxis,
 - f) eine Stellungnahme der/des für die Betreuung Verantwortlichen zum Arbeitstitel.

- (3) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung getroffen werden und ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand hat zu erfolgen, wenn der Promotionsausschuss festgestellt hat, dass
 - a) die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind. (Die Regelung des § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.), oder
 - b) keine Professorin oder kein Professor im Promotionsfachbereich für die Fachrichtung zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professorinnen und Professoren und des Fachbereichsrates, oder
 - c) die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Fach mehr als einmal eine Promotion erfolglos versucht hat.

§ 7

Wirkung der Annahme

- (1) Mit der Annahme erhält die Bewerberin/der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden; jede Doktorandin und jeder Doktorand soll nach Möglichkeit an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main immatrikuliert sein. Der Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden verpflichtet den Promotionsausschuss, die Durchführung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten, und den Fachbereich, seine Forschungseinrichtungen der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Möglichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Der Promotionsausschuss führt eine Liste der von ihm angenommenen Themen samt Register, in dem insbesondere der Name der Doktorandin/Doktoranden, Zeitpunkt der Annahme, Name der Betreuerin/der Betreuers und die Laufzeit des Promotionsverfahrens enthalten sind. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden, ihres/seines Betreuers oder ihrer/seiner Betreuerin oder der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann der Promotionsausschuss den Fortgang der Arbeit unter Anhörung der/des Betroffenen überprüfen. Besteht keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Doktorarbeit, nachdem der Promotionsausschuss eine für die Bearbeitung angemessene Frist gesetzt hat, so soll der Promotionsausschuss das Doktorandenverhältnis beenden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer schriftlich mitzuteilen. Das von der Doktorandin oder dem Doktoranden bearbeitete Thema ist aus der Liste der Promotionsthemen zu streichen.
- (3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden, ihres/seines Betreuers oder ihrer/seiner Betreuerin oder der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann der Promotionsausschuss eine Änderung des Betreuungsverhältnisses genehmigen; alle Beteiligten sind zu hören.

§ 8

Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Promotionsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, können unter Vorlage einer Dissertation bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Einleitung des Prüfungsverfahrens beantragen.
- (2) In dem Antrag sind aufzuführen:
 - a) das Thema der Dissertation und die Namen der betreuenden Fachvertreterin oder des betreuenden Fachvertreters,
 - b) die Namen der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter, die die Bewerberin oder der Bewerber als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation vorschlägt.
- (3) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsgangs,
 - b) die zum Nachweis der Promotionsvoraussetzungen nach § 3 erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorgelegt wurden,
 - c) die Dissertation; die Anzahl der vorzulegenden Exemplare ist durch die einzelne Promotionsordnung festzulegen,
 - d) eine schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat und alle in Anspruch genommenen Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat,

- e) eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung in Anspruch genommen zu haben,
 - f) eine schriftliche Erklärung über frühere Promotionsverfahren,
 - g) gegebenenfalls eine schriftliche Erklärung, dass Primärdaten 10 Jahre lang anonymisiert aufgehoben und zugänglich gehalten werden,
 - h) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
 - i) ein Nachweis über die gezahlten Promotionsgebühren,
 - j) gegebenenfalls ein Nachweis der im Rahmen des Promotionsstudiums erforderlichen Leistungen.
- (4) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens kann nur versagt werden, wenn
- a) keine Professorin oder kein Professor für die Fachrichtung zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professorinnen und Professoren und des Fachbereichsrates, oder
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber die Unterlagen nicht vollständig eingereicht hat, oder
 - c) die Voraussetzungen nach § 3 oder nach § 8 Abs. 2 und 3 nicht erfüllt sind, oder
 - d) die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung insbesondere im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen oder auch der Dissertation schuldig gemacht hat, oder
 - e) die Bewerberin oder der Bewerber die Promotion im jeweiligen Fach mehr als einmal versucht hat, oder
 - f) die Bewerberin oder der Bewerber die gleiche Dissertation bereits in einem anderen Promotionsfach oder einer anderen Universität erfolgreich vorgelegt hat.

Der Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag zurückgenommen werden kann, ist in den einzelnen Promotionsordnungen zu regeln. Eine Rücknahme des Antrages ist aber dann nicht mehr möglich, wenn bereits ein Gutachten bei dem Promotionsausschuss eingegangen ist.

§ 9 Dissertation

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis liefert. Sie muss eine selbständige Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers sein. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Der Einzelbeitrag muss als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügen.
- (2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Neben der Papierform ist sie zu Überprüfungs Zwecken in geeigneter (lesbarer) elektronischer Fassung einzureichen. Der Promotionsausschuss kann der Bewerberin oder dem Bewerberin gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, wenn es sachlich begründet und organisatorisch möglich ist und die Gutachterinnen oder Gutachter dem zustimmen. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.
- (4) Der Promotionsausschuss bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine oder einer in der Regel die Betreuerin oder Betreuer sein sollte. Als Gutachterin oder Gutachter kommen die in § 5 Abs. 3 a – i genannten betreuungsberechtigten Personen in Betracht. Einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss Mitglied des promotionsführenden Fachbereichs sein. Die andere Gutachterin oder der andere Gutachter kann aus einem anderen Fachbereich, einer anderen oder auswärtigen Hochschule oder Fachhochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung stammen. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden. Der Promotionsausschuss kann bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter in begründeten Fällen bestellen. Das Verfahren ist in den Promotionsordnungen der Fachbereiche zu regeln.
- (5) Die Gutachterinnen oder Gutachter bewerten eine Dissertation nach den in § 14 Abs. 2 genannten Noten. Die Gutachten sollen binnen der von den Einzelpromotionsordnungen festgelegten Frist – in der Regel nicht über drei Monate – vorgelegt werden. Das Recht der Einsichtnahme für alle betreuungsberechtigten Personen im Sinne des § 5 Abs. 3 a – f, die Mitglieder des Fachbereichs sind und für die, die betreffende Promotionsordnung Anwendung findet, sowie für die Gutachterinnen oder Gutachter soll durch eine zeitlich begrenzte Auslage von Dissertation und Gutachten und deren vorherige Bekanntgabe gesichert werden. Das Verfahren ist in den Promotionsordnungen der Fachbereiche zu regeln.
- (6) Der Promotionsausschuss kann im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern und der Bewerberin oder dem Bewerber die Arbeit vor der endgültigen Begutachtung einmal zur Überarbeitung zurückgeben.

- (7) Schlagen alle Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung („non rite“) vor, so erklärt die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden. Schlagen von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern eine/einer die Ablehnung vor, so ist eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter durch den Promotionsausschuss zu bestellen. Die Prüfungskommission bewertet die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten und nach Prüfung eventuell vorliegender Einsprüche und Stellungnahmen; gegebenenfalls kann die Prüfungskommission den Promotionsausschuss vor der Entscheidung bitten, weitere Gutachten zu bestellen.

§ 10 Kumulative Dissertation

Die Fachbereiche können in ihren Promotionsordnungen, auch durch Ausführungsbestimmungen regeln, dass die Dissertation in der Vorlage einer Serie von Fachpublikationen erbracht werden kann (kumulative Dissertation). Die individuellen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar und von der Bewerberin oder dem Bewerber gekennzeichnet sein. § 9 gilt entsprechend.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Promotionsleistung. Diese wird vom Promotionsausschuss bestellt. Gleichzeitig wird der Vorsitz bestimmt.
- (2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus den Gutachterinnen oder Gutachtern (§ 9 Abs. 4) und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor des promovierenden Fachbereichs. Die Fachbereiche können in den Promotionsordnungen weitere Prüfungsberechtigte, soweit sie Mitglieder des Fachbereichs sind, vorsehen. Die Mitglieder der Prüfungskommission, die dem promovierenden Fachbereich angehören, sollen in der Kommission die Mehrheit haben. Im Falle einer Kooperationspromotion oder einer binationalen Promotion gelten die besonderen Regelungen des § 20.
- (3) Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation und die Gutachten und eventuelle Stellungnahmen und Einsprüche zugänglich zu machen.
- (4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Eine geheime Abstimmung und Enthaltung in Prüfungsangelegenheiten ist ausgeschlossen. Kann ein Mitglied der Prüfungskommission aus triftigen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer.

§ 12 Zulassung zur Disputation

Zur Disputation kann die Bewerberin oder der Bewerber nur zugelassen werden, wenn ihre oder seine Dissertation angenommen worden ist.

§ 13 Disputation

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber verteidigt die eigene Dissertation vor der Prüfungskommission in einer öffentlichen Disputation. Die Disputation kann mit einstimmiger schriftlicher Zustimmung der Prüfungskommission in englischer oder in einer anderen Sprache durchgeführt werden. Die Disputation kann sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs oder angrenzender Gebiete erstrecken. Die Gutachten können in die Disputation miteinbezogen werden.
- (2) Die Promotionsordnungen der einzelnen Fachbereiche sollen den zeitlichen Umfang der Disputation regeln.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Sie oder er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Über die Disputation ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Disputation und die Noten enthalten muss.
- (5) Die Prüfungskommission bewertet die Disputation nach den in § 14 Abs. 2 genannten Noten.

§ 14

Entscheidung über die Promotionsleistung

- (1) Die Prüfungskommission bewertet die Dissertation und die Disputation. Die Note für die Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten festgelegt. Die Gewichtung der beiden Noten ist in den Promotionsordnungen der Fachbereiche zu regeln.
- (2) Die Noten lauten

summa cum laude	mit Auszeichnung (0),
magna cum laude	sehr gut (1),
cum laude	gut (2),
rite	genügend (3),
non rite	ungenügend (4).

Die Ziffern sind nur als Berechnungsgrundlage zu werten und erscheinen nicht in der Urkunde. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich 0,50 die bessere Note gegeben, unbeschadet der Regelung für die Gesamtnote „summa cum laude“.

- (3) Das Prädikat „summa cum laude“ soll in der Regel nur erteilt werden, wenn die Dissertation und Disputation einstimmig von den Gutachterinnen oder Gutachtern, Prüferinnen oder Prüfern mit „summa cum laude“ bewertet worden ist. Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können weitere Qualitätskriterien sowie eine zusätzliche Gutachterbestellung für dieses Prädikat festlegen.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „genügend“ (3,0) bewertet worden sind. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, erklärt die Prüfungskommission die Disputation für nicht bestanden. Eine einmalige Wiederholung der Disputation ist auf Antrag möglich.

§ 15

Veröffentlichung, Pflichtexemplare

- (1) Die Dissertation ist in einer vom Fachbereich genehmigten Fassung als Buch, als Zeitschriftenaufsatz, als Beitrag eines Sammelbandes, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern geschehen.
- (2) Neben den für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplaren hat die Verfasserin oder der Verfasser unentgeltlich an die Hochschulbibliothek Pflichtexemplare abzuliefern. Folgende Formen sind zulässig:
 - a) Veröffentlichung als Online-Dokument auf einem Server der Universitätsbibliothek, oder
 - b) 4 gebundene Papierexemplare auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (gemäß DIN ISO 9706) im Format DIN A4 oder DIN A5 mit einfacher Klebebindung (keine Heftklammern, keine Spiralbindung), oder
 - c) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - d) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher oder ein wissenschaftlicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - e) 5 gebundene Papierexemplare auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (gemäß DIN ISO 9706) im Format DIN A4 oder A5 mit einfacher Klebebindung (keine Heftklammern, keine Spiralbindung) zum Zweck der Verbreitung im Dissertationenaustausch der Bibliotheken, oder
 - f) 5 CD-ROMs mit 4 gebundenen Papierexemplaren auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (gemäß DIN ISO 9706) im Format DIN A4 oder A5 mit einfacher Klebebindung (keine Heftklammern, keine Spiralbindung).

Bei a) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das nicht ausschließliche Recht, an den jeweiligen elektronischen Versionen weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten; und eine von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) ihrer/seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung zu verbreiten.

Die Verteilung der Pflichtexemplare obliegt dem Fachbereich.

- (3) Die Fachbereiche können besondere Regelungen für die Veröffentlichung der Dissertation vorsehen.

§ 16 Verleihung des Doktorgrades

Nachdem die Dissertation nach der in § 15 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist oder vergleichbare Nachweise erbracht worden sind, wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan die Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt. Sie wird mit Siegel und den Unterschriften der Dekanin oder des Dekans versehen. Die Promotionsordnungen können vorsehen, dass die Promotionsurkunde zusätzlich in beglaubigter Übersetzung in englischer Sprache ausgestellt wird.

§ 17 Entziehung des Titels

- (1) Der Promotionsausschuss muss den Titel entziehen, wenn
 - a) der Titel von der Doktorandin oder dem Doktoranden durch Täuschung erworben wurde, oder
 - b) nach seiner Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.
- (2) Die Entziehung richtet sich nach §§ 48 ff. HVwVfG. Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 18 Promotionsgebühren

Die Fachbereiche können Promotionsgebühren erheben. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fachbereiche.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Für außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen können die Fachbereiche in ihrem Fachgebiet den Grad einer Doktorin ehrenhalber oder eines Doktors ehrenhalber verleihen (Ehrenpromotion). Die Ehrenpromotion wird durch den Zusatz „h. c.“ zum jeweiligen Grad nach § 1 Abs. 1 geführt.
- (2) Die Ehrenpromotion muss von mindestens zwei Professorinnen oder Professoren beim Fachbereichsrat beantragt und schriftlich begründet werden. Die Einleitung des Verfahrens bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates. Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu, so bestimmt er daraufhin zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter.
- (3) Die Ehrenpromotion vollzieht die Dekan oder der Dekan des Fachbereichs durch Überreichen der Promotionsurkunde.

§ 20 Kooperative und binationale Promotionen

- (1) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können auf Grundlage einer individuellen Kooperationsvereinbarung die Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer anderen Forschungseinrichtung regeln (kooperative Promotion). Dies kann auch binationale Promotionen betreffen. Als Forschungseinrichtungen eines kooperativen Promotionsverfahrens kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Fachhochschulen, oder
 - b) auswärtige Hochschulen, oder
 - c) außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.
- (2) Als Betreuerinnen oder Betreuer einer kooperativen Promotion kommen die in § 5 Abs. 3 a – i genannten Personen in Betracht, sowie Personen, die über vergleichbare wissenschaftliche Qualifikationen verfügen. Von den Betreuerinnen oder Betreuern muss eine/einer Mitglied des Promotionsfachbereichs sein. Die/Der andere kann aus einer Fachhochschule, einer auswärtigen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung stammen.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber für eine kooperative Promotion muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als auch die Annahmeveraussetzungen der beteiligten Forschungseinrichtung erfüllen.

- (4) Nach erfolgreichem Abschluss eines kooperativen Promotionsverfahrens wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Bei einer kooperativen Promotion im Sinne des Abs. 1 b ist sie von beiden Hochschulen zu unterzeichnen und mit Siegeln zu versehen; zudem muss sich aus der Urkunde ergeben, dass es sich um einen gemeinsam verliehenen Doktorgrad handelt. Bei einer kooperativen Promotion im Sinne von Abs. 1 a und c kann die Urkunde folgenden zusätzlichen Hinweis für die beteiligte Kooperationspartnerin/den beteiligten Kooperationspartner enthalten:

„Die Dissertation wurde gemeinsam mit (Name der Kooperationspartnerin/des Kooperationspartners) betreut. Für die Förderung der Dissertation (Unterschrift der/des Unterschriftsberechtigten der Kooperationspartnerin/des Kooperationspartners und Logo der Kooperationspartnerin/des Kooperationspartners).“

- (5) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche regeln weitere Einzelheiten zur Durchführung einer kooperativen und binationalen Promotion.
- (6) Als Betreuerinnen oder Betreuer in nationalen oder internationalen Promotionsförderprogrammen kommen die in § 5 Abs. 3 a – i genannten Personen in Betracht, sowie Personen, die über vergleichbare wissenschaftliche Qualifikationen verfügen. Von den Gutachterinnen/ Gutachtern muss eine/einer Mitglied des Promotionsfachbereichs sein.

§ 21 Einsichtnahme

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens und in begründeten Fällen auch im laufenden Promotionsverfahren die Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 22 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

Gegen belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses eingelegt wird, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Rahmenbestimmungen für die Promotionsordnungen der Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Januar 1994 (ABL. 7/94, S. 530 ff.), zuletzt geändert am 13. Oktober 2009 (UniReport vom 5. November 2009), aufgehoben.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Dissertation vor Inkrafttreten der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main begonnen haben, können ihre Promotion nach dem bisherigen Verfahren beenden.

Frankfurt am Main, den 11. Dezember 2012

Prof. Dr. Enrico Schleiff
Vizepräsident der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main